

# Benutzungsordnung für die Sporthallen der Gemeinde Kropp

## 1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die sportlichen Zwecke dienenden Hallen in der Gemeinde Kropp, also für die kleine Sporthalle und die Geestlandhalle.

2. a) Die Hallen sind Teil des Schulzentrums und dienen in erster Linie dem Schulsport.
- b) Auf Antrag stehen die Hallen auch den örtlichen Sportvereinen zu ausschließlich sportlichen Zwecken zur Verfügung. Daneben können auswärtige Vereine, Sportgemeinschaften und Sportverbände auf Antrag bei der Vergabe von freien Hallenzeiten berücksichtigt werden.
- c) Die Hallen dürfen nur entsprechend dem Hallenbelegungsplan genutzt werden. Soweit es von der Sportart möglich ist, soll sich die Nutzung der teilbaren Geestlandhalle auf einen der vorhandenen drei Hallenbereiche beschränken.
- d) Für außersportliche Veranstaltungen kann der Bürgermeister abweichend vom genehmigten Hallennutzungsplan die Nutzung der Hallen zulassen. Die dann davon betroffenen Benutzer sind mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zu benachrichtigen.

## 3. Nutzungszeiten

- a) Die Hallen stehen an Schultagen gemäß Stundenplan für schulische Zwecke zur Verfügung
- b) Außerhalb der Schulnutzung stehen die Hallen montags bis freitags für den allgemeinen Übungsbetrieb bis 22:00 Uhr, sonnabends und sonntags zusätzlich auch vormittags für Einzelveranstaltungen zur Verfügung. Die Umkleieräume müssen bis 22:15 Uhr verlassen sein.
- c) Während der Ferien und an gesetzlichen Feiertagen sind die Hallen grundsätzlich geschlossen.

#### **4. Hallenbelegungsplan**

- a) Zur Sicherstellung eines reibungslosen Übungs- und Sportbetriebes stellt der TSV Kropp nach vorangegangener Abstimmung mit den Schulen und den weiteren Nutzern den Hallenbelegungsplan für die außerschulische Nutzung der Hallen auf (Zeitraum jeweils 01.09. – 31.08.),
- b) Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche zum laufenden Hallenbelegungsplan sind bei der Gemeinde schriftlich einzureichen. Genehmigungen bzw. Ablehnungen erfolgen schriftlich.
- c) Sollte es zu keiner einvernehmlichen Belegung aller außerschulischen Nutzer kommen, entscheiden der Sozial- und Sportausschuss bzw. der Bürgermeister.
- d) Vor der Zulassung zur Nutzung haben die vertretungsberechtigten Personen der Nutzer diese Benutzungsordnung und die Gebührenordnung schriftlich anzuerkennen.

#### **5. Allgemeiner Betrieb**

- a) Die Nutzer benennen der Gemeinde einen Verantwortlichen und Stellvertreter, der jeweils für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich ist.
- b) Ohne Aufsichtspersonen ist den Nutzern das Betreten der Hallen nicht gestattet. Die Aufsichtsperson betritt als erste die Halle und verlässt sie als letzter.
- c) Soweit Schäden festgestellt werden, ist der Schulhausmeister unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Schäden erheblicher Art ist darüber hinaus der Bürgermeister zu unterrichten.

#### **6. Veranstaltungen mit Zuschauern (Tribünnennutzung)**

- a) Zuschauer dürfen sich nur auf der Tribüne aufhalten, es sei denn der Hallenboden ist entsprechend ausgelegt.
- b) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Aufsichtspersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und diese Benutzungsordnung einhalten.

Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter Sanitätskräfte in ausreichender Zahl zu stellen, sodass Teilnehmer und Zuschauer bei Unfällen eine notwendige Hilfe geleistet werden kann.

- c) Bei Übungsstunden ist ein Aufenthalt im Tribünenbereich nicht gestattet.

## **7. Verhalten in den Hallen (Stiefelgang, Umkleideräume, Turnschuhgang, Sanitärräume)**

- a) Vor dem Betreten der Halle
  - sind Schuhe in den Umkleideräumen zu wechseln (die Turnschuhe dürfen nicht gleichzeitig im Freien benutzt werden).
- b) Die Sportfußböden der Hallen dürfen nur barfuss, mit Strümpfen oder mit sauberen Hallenturnschuhen betreten werden. Jedes Betreten mit Straßenschuhen ist untersagt.
- c) In allen Räumen darf Schuhzeug nicht gereinigt werden.
- d) Wachs in fester Form ist verboten.

## **8. Sportgeräte**

Alle Sportgeräte dürfen nur bestimmungsgemäß unter Aufsicht benutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln. Die Lehrkräfte und Gruppenleiter/-innen sind dafür verantwortlich, dass sämtliche Geräte nach ihrer Benutzung ordnungsgemäß in den Geräteräumen abgestellt werden.

## **9. Trennvorhänge, Beleuchtung**

- a) Die Trennvorhänge dürfen nur von den Sportlehrern und Sportlehrerinnen sowie den Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern nach Einweisung durch den Gemeindebediensteten in Betrieb gesetzt werden.
- b) Die Schlüssel zum Absenken der Trennvorhänge werden abgenommen und im Hausmeisterraum deponiert. Jeder Hallennutzer muss nach Herablassen des Trennvorhangs den Schlüssel unverzüglich wieder in den Raum zurückbringen. Nach Beendigung der Hallennutzung sind die Trennvorhänge wieder nach oben zu fahren.
- c) Beim Verlassen der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie der Halleneinheiten ist das Licht auszuschalten.

## **10. Rauchen, Alkohol, Tiere**

- a) Das Rauchen ist im gesamten Bereich der Halle nicht gestattet.
- b) Der Ausschank und der Genuss von Alkohol sind im gesamten Bereich der Hallen nicht gestattet.
- c) Das Mitbringen von Tieren in die Hallen ist untersagt.

## **11. Verkauf von Erfrischungen**

In den Sporthallen wird der Verkauf von alkoholfreien Getränken gestattet. Art und Umfang bestimmt der Bürgermeister.

## **12. Aufsicht und Hausrecht**

- a) Die Aufsichtspflicht für die Lehrkräfte, Gruppenleiter und Veranstaltungsleiter ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass die Schul-, Sport- und Veranstaltungsgruppen nur unter Aufsicht die Hallen benutzen.
- b) Die Lehrkräfte, die Gruppenleiter oder die sonst Verantwortlichen verlassen als letzter die Hallen, nachdem der ordnungsmäßige Zustand aller Räume festgestellt wurde.
- c) Das Hausrecht in den Hallen übt im Auftrage des Bürgermeisters während des Schulsports der Schulleiter und während der sonstigen Zeit der Schulhausmeister aus. Ist dieser nicht erreichbar, entscheidet der Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
- d) Den Anordnungen der Schulhausmeister, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in den Hallen mit sofortiger Wirkung versagen.
- e) Bei wiederholten und groben Verstößen behält sich die Gemeinde den Ausschluss von der Benutzung vor. Hierüber entscheidet die Gemeindevertretung.

## **13. Haftung und Schadenersatz**

- a) Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Hallen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Sportgeräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck durch ihre Beauftragten prüfen zu lassen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
- b) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher/-innen seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer

verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

- c) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- d) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzer im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

#### **14. Ausnahmeregelungen**

Ausnahmen in dieser Benutzerordnung bedürfen der gemeindlichen Genehmigung und sind rechtzeitig vorher schriftlich zu beantragen.

#### **15. Außerkrafttreten**

Die Hallenordnung der Gemeinde Kropp vom 30. Dezember 1985 tritt am 01.01.2008 außer Kraft.

#### **16. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung wurde in der Gemeindevertretersitzung am 25. September 2007 beschlossen und tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Kropp, den 26. September 2007



  
Reinhard Müller  
-Bürgermeister-

# Gebührensatzung für die Nutzung der Sporthallen in Kropp

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 25. September 2007 folgende Gebührensatzung erlassen:

## § 1

### Geltungsbereich

Die Gemeinde Kropp erhält von auswärtigen Nutzern (auswärtige Vereine, Sportgemeinden und Sportverbände) für die Überlassung und die Benutzung der Sporthallen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2

### Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Halleneinheit 5,00 EUR je angefangene Stunde.
- (2) Mit der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 sind die Reinigungskosten sowie alle Nebenkosten abgegolten.
- (3) Der Gebührenberechnung wird die Zeit vom Betreten des Gebäudes bis zum Verlassen zugrunde gelegt.
- (4) Vereine aus Kropp zahlen keine Gebühr. Für Veranstaltungen auf Veranlassung der Gemeinde wird keine Gebühr erhoben. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister die Gebühr ermäßigen bzw. erlassen.

### **§ 3**

#### **Kostenerstattung/Kautio**

- (1) Entsteht bei der Nutzung der Hallen (einschl. Nebenräume) durch eine übermäßige Verschmutzung ein zusätzlicher Reinigungsaufwand, wird eine besondere Reinigungsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach den der Gemeinde Kropp zusätzlich entstehenden Reinigungskosten richtet.
- (2) Unabhängig davon kann die Gemeinde als Sicherheitsleistung für die Reinigung der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten eine Kautio bis zur Höhe von 100,00 EUR festsetzen. Die Kautio ist bei der Gemeindekasse zu hinterlegen und wird nach festgestellter ordnungsmäßiger Reinigung bzw. Regulierung entstandener Schäden zurückgezahlt.
- (3) Bei Verlust eines Hallenschlüssels sind durch den Benutzer die Kosten für den Einbau einer neuen Schließanlage bzw. Gruppenschließanlage zu erstatten.

### **§ 4**

#### **Gebührenschildner/-in**

- (1) Die auf Antrag zugelassenen Benutzer oder Veranstalter sind zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet.
- (2) Mehrere Benutzer oder Veranstalter haften als Gesamtschildner.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der anfallenden Gebühren entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis.
- (2) Die Gebühren sind sofort, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

## § 6

### Datenverarbeitung

- (1) Personenbezogene Daten der auswärtigen Nutzer dürfen von der Gemeinde zu folgenden Zwecken erhoben und verarbeitet werden:
- Vergabe von Nutzungszeiten in Geestland- und Sporthalle
  - Ermittlung und Festsetzung von Gebühren
  - Überwachung der Gebühreinzahlung
  - Durchführung von Zwangsmaßnahmen und
  - Zählung der aktiven Benutzer und Fertigung statistischer Berichte

Es handelt sich bei den Daten um den Namen, Vornamen, eventuelle Namenszusätze, Geburtsdatum, Adressdaten der Nutzer, bei minderjährigen Personen auch der gesetzliche Vertreter sowie des Sportvereines, der Sportgruppe sowie der vergebenen Räumlichkeiten.

- (2) Die Daten werden beim Benutzer erhoben. Die Gemeinde ist berechtigt, diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle der Gemeinde vom 29. Oktober 1979 mit dem Nachtrag vom 17.12.1987 tritt mit dem 01.01.2008 außer Kraft.

Kropp, den 26. September 2007



  
Reinhard Müller  
-Bürgermeister-